

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. März 1973

Nummer 19

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203010 22306 79010	1. 2. 1973	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erwerb der Fachhochschulreife im Rahmen der Ausbildung für den gehobenen Forstdienst im Lande Nordrhein-Westfalen	378
20310	8. 2. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Neunundzwanzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 29. November 1972	378
20363	1. 2. 1973	RdErl. d. Finanzministers G 131; Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften.	381
211	16. 2. 1973	RdErl. d. Innenministers Personenstandswesen; Anzeigepflicht bei Personenstandsfällen in Landeskrankenhäusern	382
221	29. 1. 1973	RdErl. d. Finanzministers Verteidigungslasten; Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten, Listen und sonstigem Schriftgut im Bereich der Verteidigungslastenverwaltung	383
230	15. 2. 1973	Bek. d. Chefs der Staatskanzlei Genehmigung einer Änderung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland für den Teilabschnitt Seifkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg	383
23212	9. 2. 1973	RdErl. d. Innenministers Waschküchen und Trockenräume	383
285	13. 2. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Berichterstattung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden; Sofortberichte über bedeutsame Vorkommnisse, Zweimonatsberichte und Jahresberichte	384
501	12. 2. 1973	RdErl. d. Innenministers Deutsch-belgische Ausschüsse zur Überprüfung der Sicherheit von Schießständen, Munitions- und Treibstoffdepots	387
8300	14. 2. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anspruch auf Einkommensausgleich nach § 17 Bundesversorgungsgesetz und auf Kostenersatz nach § 19 Bundesversorgungsgesetz bei rückwirkender Zubilligung einer Erwerbsunfähigkeitsrente oder eines Altersruhegeldes	389
8301	16. 2. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsoferfürsorge; Überleitung des Anspruchs auf Erziehungsbeihilfe für das Kind eines Beschädigten nach § 38 AFG	390

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
13. 2. 1973	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei Bek. — Königlich Niederländisches Wahlkonsulat, Kleve	390
13. 2. 1973	Innenminister Bek. — Ungültigkeit eines Dienstausweises.	390
8. 2. 1973	Justizminister Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Kerpen	391
19. 2. 1973	Landeswahlleiter Bek. — Landtagswahl 1970; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	391
	Hinweise Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 4 v. 15. 2. 1973	392

L

20310

203010
22306
79010

**Erwerb der Fachhochschulreife
im Rahmen der Ausbildung
für den gehobenen Forstdienst
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Gem. RdErl. d. Kultusministers — III A 5. 70—4/2 —
7850/72 — u. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
— I B 2 — 401—563/72 — v. 1. 2. 1973

1. Forstpraktikanten mit Fachoberschulreife, die ihre Ausbildung durch Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben und
den nach den Vorschriften dieses Erlasses durchgeführten allgemeinbildenden Unterricht in der Landesforstschule besucht und die abschließende Prüfung bestanden haben, erreichen dadurch die Fachhochschulreife.
2. Der allgemeinbildende Unterricht an der Landesforstschule Obereimer wird nach Umfang und Inhalt den jeweiligen Richtlinien für den allgemeinbildenden Unterricht der Fachoberschule angepaßt.
3. Der organisatorische Ablauf der Vermittlung der Lehrinhalte im allgemeinbildenden Unterricht wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten der forstlichen Ausbildungsgänge vom Schulträger mit Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Kultusministers geregelt.
4. Zur Koordination des allgemeinbildenden Unterrichts an der Landesforstschule Obereimer mit dem allgemeinbildenden Unterricht der Fachoberschulen bestimmt der Kultusminister einen Beauftragten, der am allgemeinbildenden Unterricht in der Landesforstschule Obereimer jederzeit teilnehmen kann.
5. Bis zum Erlaß einer neuen Prüfungsordnung gelten für die Prüfung an der Landesforstschule Obereimer die von der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe erlassenen Vorläufigen Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung von Forstpraktikanten des gehobenen Dienstes an der Landesforstschule Obereimer vom 9. 3. 1969 (Landwirtschaftliches Wochenblatt 1969 Nr. 10 S. 52); hinsichtlich der nicht typenspezifischen Prüfungsfächer gelten jedoch die Vorschriften der „Vorläufigen Ordnung der Fachhochschulreifeprüfung an Fachoberschulen im Lande Nordrhein-Westfalen“ vom 17. 3. 1972 (GABl. NW. S. 184).
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestellt.
Die Prüfungsanforderungen müssen denen der Fachoberschule entsprechen.
6. Der für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderliche Leistungsnachweis in den typenspezifischen Fächern und in der praktischen Ausbildung wird durch die erfolgreiche Ausbildung und Prüfung als Forstpraktikant (gem. Bestimmungen vom 9. 3. 1969 — Landwirtschaftliches Wochenblatt 1969 Nr. 10 S. 52) erbracht.
7. Die Zeugnisse über den Erwerb der Fachhochschulreife werden von dem vom Kultusminister bestellten Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.
8. Dieser Runderlaß gilt erstmals für den Forstschullehrgang, der am 1. 10. 1972 begonnen hat.

— MBl. NW. 1973 S. 378.

**Neunundzwanzigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung
des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 29. November 1972**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 —
1.2 — IV 1 — u. d. Innenministers —
II A 2 — 7.20.01 — 1/73 — v. 8. 2. 1973

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Vorschriften des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 2. 1961 (SMBI. NW. 20310), für die Weiteranwendung geändert und ergänzt werden, geben wir bekannt:

**Neunundzwanzigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung
des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 29. November 1972**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr
— Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des BAT

Bei der Weiteranwendung des gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. Dem § 27 Abschn. A in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung wird die folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 3:

Kein unmittelbarer Anschluß liegt vor, wenn zwischen den Arbeitsverhältnissen im Sinne des Absatzes 3 Unterabs. 2 ein oder mehrere Werkzeuge — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkzeuge — liegen, in denen das Arbeitsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Angestellte in dem zwischen den Arbeitsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.“

2. In § 30 Abs. 1 werden die Worte „und der gleichen Ortsklasse“ gestrichen.

3. § 31 Abs. 4 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Für Kalendermonate, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder zustehen würde, wenn keine der in § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Bundes-

kindergeldgesetzes genannten Leistungen gewährt würde, wird der Kinderzuschlag für das in Betracht kommende Kind nur insoweit gewährt, als er das gesetzliche Kindergeld übersteigt oder übersteigen würde."

4. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Es wird der folgende Unterabsatz 3 eingefügt:
 „Dem Angestellten, der Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 bis 3 AVG, § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG erhält, werden Krankenbezüge längstens für die Dauer von sechs Wochen gewährt.“
- b) Im letzten Unterabsatz werden die Worte „Unterabsatz 3“ durch die Worte „Unterabsatz 4“ ersetzt.

5. In § 39 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „aus dem in § 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c genannten Grund“ durch die Worte „aus den in § 62 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d oder Nr. 2 Buchst. c genannten Gründen“ ersetzt.

6. Die Protokollnotiz zu § 48 Abs. 4 Unterabs. 5 wird gestrichen.

7. In § 59 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „den Rentenantrag“ die Worte „oder bezieht er Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 AVG, § 1248 Abs. 1 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG“ eingefügt.

8. § 62 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) Der Nr. 1 wird der folgende Buchstabe d angefügt:
 „d) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 AVG, § 1248 Abs. 1 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG.“
- bb) Nr. 2 Buchst. c erhält die folgende Fassung:
 „c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 3 RKG.“

b) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:
 „Protokollnotiz zu Absatz 3 Nr. 1 Buchst. d und Nr. 2 Buchst. c:

Die Vorschriften gelten entsprechend für Angestellte, die keinen Anspruch auf Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, aber die Voraussetzungen zum Bezüge einer entsprechenden Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erfüllen.“

9. § 63 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 5 Satz 3 Buchst. c erhält die folgende Fassung:
 „c) wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aufgrund eigener Kündigung oder Auflösungsvertrages.“

b) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:
 „Protokollnotiz zu Absatz 5 Satz 3 Buchst. c
 Diese Vorschrift gilt entsprechend für Angestellte, die keinen Anspruch auf Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, aber die Voraussetzungen zum Bezüge einer entsprechenden Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erfüllen.“

10. Die SR 2 f I wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Nr. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Hamburg,“ das Wort „Hessen,“ eingefügt.
- b) Die Protokollnotiz zu Nr. 7 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
 „Protokollnotizen:“
- bb) Der bisherige Wortlaut wird Nr. 1.
- cc) Die folgende Nr. 2 wird angefügt:
 „2. Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 letzter Unterabsatz erhalten die Angestellten des Landes Hessen auf den Fahren Gernsheim und Guntersblum die gleiche Außendienstentschädigung wie sie den Angestellten auf den Fahren des Bundes nach den für die BWSV geltenden Bestimmungen gezahlt wird.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 29. November 1972

B.

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT), bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBI. NW. 20310), wird vom 1. 1. 1973 an wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Erläuterung Nr. 16 Buchst. f Unterabs. 2 werden nach dem 2. Satz die folgenden Sätze eingefügt:

Soweit der Angestellte früher schon einmal in einem anderen Rechtsverhältnis zum Land gestanden hat und die mit der Unterbrechung verbundene Nichtanrechnung dieser Zeiten eine unbillige Härte darstellen würde, bin ich — der Finanzminister — in Anwendung des § 40 Abs. 1 LHO damit einverstanden, daß sie in einem anderen Rechtsverhältnis als in einem Angestelltenverhältnis beim Land verbrachten Zeiten wie Zeiten eines Angestelltenverhältnisses behandelt werden. Eine unbillige Härte kann z. B. vorliegen, wenn ein Beamtenverhältnis infolge Niederkunft oder aus gesundheitlichen Gründen beendet worden ist (vgl. § 19 Abs. 1 Unterabs. 1 letzter Satz).

2. In Nr. 17 werden die Sätze 3 und 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:

Das gilt auch für verheiratete Angestellte, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, für verwitwete oder geschiedene Angestellte (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 BBesG), sowie für ledige Angestellte, die einer anderen Person aus den im Gesetz genannten Gründen (§ 15 Abs. 2 Nr. 4 BBesG) in ihrer Wohnung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren. Dagegen ist bei ledigen Angestellten, die den Ortszuschlag der Stufe 2 aufgrund des § 15 Abs. 2 Nr. 3 BBesG oder neben dem Ortszuschlag der Stufe 1 eine Ausgleichszulage aufgrund des Artikels II § 13 Abs. 3 des 1. BesVNG (bisher § 15 Abs. 2 Nr. 3 LBesG) erhalten, der Ortszuschlag in voller Höhe zu berücksichtigen.

3. Nummer 18 erhält die folgende Fassung:

18. Zu § 31

- a) Die Vorschriften des § 31 Abs. 3 ergänzen die Vorschriften des § 19 BBesG.
 § 31 Abs. 3 Buchst. c letzter Satz ist nur von Bedeutung, wenn der andere Anspruchsberechtigte ein nicht vollbeschäftigter Beamter ist.

- b) Durch § 31 Abs. 4 ist ausgeschlossen, daß Kinderzuschlag nach dem Tarifvertrag und Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) für dasselbe Kind und denselben Kalendermonat in vollem Umfang nebeneinander gewährt werden. Nach der Neufassung des § 31 Abs. 4 durch den 29. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 29. November 1972 gilt dies vom 1. 1. 1973 an entsprechend auch für Kinder, für die dem Angestellten nach ausländischem Recht Leistungen zustehen, die dem Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, dem Kinderzuschlag im deutschen öffentlichen Dienst, den Kinderzulagen aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung oder den Kinderzuschüssen aus den deutschen gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbar sind. Für diese Kinder wird nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BKGG grundsätzlich kein Kindergeld gewährt. Der Kinderzuschlag steht aber nur insoweit zu, als er das Kindergeld übersteigt, das dem Angestellten ohne die Ausschußregelung in § 8 Abs. 1 Nr. 3 BKGG zu gewähren wäre. Wird für ein Kind das Kindergeld gemäß § 8 Abs. 2 BKGG zur Hälfte gewährt, weil die vergleichbaren Leistungen nach ausländischem Recht erheblich niedriger sind als das Kindergeld, ist von diesem halben Kindergeld auszugehen. Die Leistungen nach ausländischem Recht werden nicht auf den Kinderzuschlag angerechnet. Die Gewährung von Kinderzulagen oder Kinderzuschüssen aus der deutschen Sozialversicherung berührt den Anspruch auf Kinderzuschlag nach dem Tarifvertrag nicht.
- Wegen der Durchführung des BKGG wird auf meine — des Finanzministers — Runderrlasse vom 15. 6. 1964 und 17. 7. 1964 (SMBI. NW. 85) hingewiesen.
4. In Nr. 21 Buchst. b wird der folgende neue Unterabsatz angefügt:
Durch den 29. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 29. 11. 1972 ist § 37 Abs. 2 Unterabs. 3 neu eingefügt worden. Er beschränkt für Angestellte, die bei gleichzeitigem Bezug
- aa) von vorgezogenem („flexiblem“) Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 AVG, § 1248 Abs. 1 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG,
- bb) von vorgezogenem Altersruhegeld als Arbeitsloser nach § 25 Abs. 2 AVG, § 1248 Abs. 2 RVO oder § 48 Abs. 2 RKG oder
- cc) von vorgezogenem Altersruhegeld nach § 25 Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 3 RKG
- in einem Arbeitsverhältnis stehen, den Anspruch auf Krankenbezüge auf die Dauer von längstens 6 Wochen. Nach Ablauf der verkürzten Krankenbezugsfrist haben die Angestellten, die wegen ihrer Beschäftigung keine Versorgungsrente von der VBL beziehen, Anspruch auf diese Rente. Wir bitten, die betreffenden Angestellten hierauf hinzuweisen.
5. In Nr. 21 Buchst. c Satz 1 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 37 Abs. 2 Unterabs. 3 Buchst. b)“ durch die Paragraphenbezeichnung „§ 37 Abs. 2 Unterabs. b)“ ersetzt.
6. In Nr. 21 Buchst. c wird im vorletzten Satz die Paragraphenbezeichnung „Absatz 2 Satz 3 Buchstabe b)“ durch die Paragraphenbezeichnung „Absatz 2 Satz 4 Buchstabe b)“ ersetzt.
7. In Nr. 27 Buchst. a wird Satz 3 gestrichen.
8. In Nr. 28 Buchst. c wird vor dem letzten Satz der folgende Satz eingefügt:
Desgleichen kann in entsprechender Anwendung der für die Beamten getroffenen Regelung Angestellten
- zur Ausübung eines Mandates in der Vertretungskörperschaft einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt werden.
9. Nummer 31 erhält die folgende Fassung:
31. Zu § 59
- a) § 59 schließt die Vereinbarung eines Auflösungsvertrages zu einem zurückliegenden Zeitpunkt nicht aus.
- b) Bei Angestellten, die vorgezogenes („flexibles“) Altersruhegeld beziehen, kann in der gesetzlichen Rentenversicherung der Versicherungsfall der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit nicht mehr eintreten. Bei solchen Angestellten kann daher die Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht an den entsprechenden Bescheid des Rentenversicherungsträgers geknüpft werden. Absatz 1 Satz 3 stellt sicher, daß in diesen Fällen die Feststellung der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit wie bei den Angestellten, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, durch das Gutachten eines Amtsarztes erfolgt.
10. Nummer 32 Buchst. a Satz 1 erhält die folgende Fassung:
Die Voraussetzungen für eine Weiterbeschäftigung nach Absatz 2 Unterabs. 2 sind zum Beispiel dann gegeben, wenn der Angestellte die Wartezeit nach § 25 Abs. 7 Satz 2 AVG für das Altersruhegeld nach § 25 Abs. 5 AVG noch nicht erfüllt hat.
11. Nummer 34 Buchst. c Satz 4 erhält die folgende Fassung:
Als laufender Bezug, um den das Übergangsgeld zu kürzen ist, gelten ab 1. Januar 1973 in den Fällen, in denen Angestellte wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 60), infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59), wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aufgrund eigener Kündigung oder Auflösungsvertrages oder nach ununterbrochener Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus (§ 60 Abs. 2) infolge Fristablaufs, Kündigung oder Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, auch 1,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG oder zu einer Lebensversicherung des Angestellten gezahlt hat.
12. In Nr. 37 Buchst. e erhält der 2. Unterabsatz die folgende Fassung:
Mit Urteil vom 22. 2. 1972 — 1 AZR 244/71 — (Der Betrieb 1972, S. 443) hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, daß auch Schadensersatzansprüche des Arbeitgebers gegen seinen Angestellten unter die dreimonatige Ausschußfrist fallen, weil die Haftungs Vorschriften des § 84 LBG keine Ausschußfrist, sondern nur eine Verjährungsfrist enthalten. Die Ausschußfrist des § 70 Abs. 2 BAT sei daher nicht verdrängt.
13. Nummer 37 Buchst. f erhält die folgende Fassung:
- f) Die Ausschußfrist beginnt mit der Fälligkeit der Leistung. Ist die Fälligkeit der Leistung nicht bestimmt und ist sie auch nicht aus den Umständen zu entnehmen, wird die Leistung sofort fällig (§ 271 Abs. 1 BGB). Die Entstehung des Anspruches und die Fälligkeit der Leistung fallen dann zusammen, so daß die Ausschußfrist im allgemeinen mit der Entstehung des Anspruches beginnt. Dies gilt beispielsweise für den Anspruch des

Arbeitgebers auf Rückzahlung überzahlter Vergütung.

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 22. 2. 1972 — 1 AZR 244/71 — (Der Betrieb 1972, S. 443) entschieden, daß die Fälligkeit der Forderung bei Schadensersatzansprüchen abweichend von dem vorgenannten Grundsatz erst in dem Zeitpunkt eintritt, in dem der Geschädigte in der Lage ist, die Höhe seiner Forderung zumindest annähernd zu beziffern. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts setzt das wirksame Geltendmachen eines Schadensersatzanspruches voraus, daß der Geschädigte überhaupt die Möglichkeit hat, die Höhe des ihm gegen den Schädiger zustehenden Schadensersatzanspruches wenigstens in etwa anzugeben. Aus diesem Grundsatz ist zu folgern, daß die Fälligkeit einer Schadensersatzforderung im Sinne des § 70 gegenüber einem Angestellten, der eine Überzahlung von Dienstbezügen verschuldet hat, nicht eintreten kann, bevor der Schaden und seine Höhe ermittelt sind (z. B. aufgrund der Niederschrift der Vorprüfungsstelle). Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gebietet es aber, die Schadenshöhe unverzüglich nach der Feststellung des Schadens zu ermitteln und den Schadensersatzanspruch gegen den Angestellten geltend zu machen, sobald die ungefähre Höhe des Schadens ermittelt ist.

Hat ein Angestellter einem Dritten einen Schaden zugefügt, der seinerseits das Land für diesen Schaden haftbar macht, so wird die hierauf beruhende Rückgriffsforderung des Landes gegen den Angestellten erst in dem Zeitpunkt fällig, in dem der Dritte seinen Schadensersatzanspruch gegen das Land geltend macht oder in dem das Land von der drohenden Schadensersatzforderung und deren ungefähre Höhe in sonstiger Weise Kenntnis erhält.

Auch für Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag, die erst nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses entstehen oder fällig werden (z. B. Übergangsgeld), beginnt die Ausschußfrist mit der Fälligkeit der Leistung.

Für den Lauf der Ausschußfristen sind das Kennen oder Kennenmüssen des Anspruchs im allgemeinen ohne Bedeutung. Ist der Angestellte unsicher, ob er Anspruch auf eine bestimmte Leistung gegen das Land hat, muß er die Klärung innerhalb der Ausschußfrist herbeiführen oder den Anspruch schriftlich geltend machen. Eine ungeklärte Rechtsfrage steht der Anwendung der Ausschußfrist nicht entgegen (BAG v. 1. 8. 1966 — 3 AZR 60/66). Die Anwendung der Ausschußfrist durch den Arbeitgeber ist auch dann nicht rechtsmißbräuchlich, wenn er seine Arbeitnehmer über bestimmte tarifliche Ansprüche oder Rechte nicht besonders unterrichtet hat und es auch entgegen der Ordnungsvorschrift in § 7 TVG unterlassen hat, den Tarifvertrag ordnungsgemäß auszulegen (BAG v. 30. 9. 1970 — 1 AZR 535/69). Hat der Arbeitgeber aber in dem Arbeitnehmer durch sein Verhalten die Ansicht hervorgerufen oder bestärkt, er wolle auf die rechtzeitige oder schriftliche Geltendmachung der Ansprüche in bestimmten Fällen verzichten (z. B. verbindliche Zusage, er werde aus dem Ausgang eines anhängigen Musterrechtsstreites für alle gleichgelagerten Fälle die Folgerungen ziehen), kann er die Ausschußfristen auf diese Ansprüche nicht mehr anwenden.

Könnte der Geschädigte oder ein anderer Inhaber des Schadensersatzanspruches (z. B. infolge Abtretung gemäß § 38) seine Berechtigung nicht erkennen, weil der Anspruchsgegner dies durch sein Verhalten verhindert hat (z. B. durch falsche Darstellung eines Unfallherganges), so wird der Beginn der Ausschußfrist bis zu dem Zeitpunkt

hinausgeschoben, in dem das Hindernis für das Geltendmachen des Anspruchs weggefallen ist (BAG v. 10. 8. 1967 — 3 AZR 221/66).

Ein Angestellter, der das Land durch eine vorsätzliche begangene strafbare Handlung (z. B. Diebstahl, Unterschlagung) geschädigt hat, kann sich im allgemeinen nicht auf den Ablauf der Ausschußfrist berufen, weil dies arglistig wäre (BAG v. 6. 5. 1969 — 1 AZR 303/68).

C.

Der Gemeinsame RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 23. 5. 1958 (SMBL. NW. 20315) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1973 S. 378.

20363

G 131

Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 2. 1973 —
B 3203 — 1 — IV B 4

- 1 Mein RdErl. v. 8. 11. 1968 (SMBL. NW. 20363) wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - 1.1 In Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 115 BBG“ wird folgende Nummer 3 angefügt:
 - 3 Wurden für eine Rente Beiträge der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, die zum Zwecke der Überversicherung entrichtet worden sind, so ist für die Anwendung des § 115 Abs. 2 BBG zunächst von der (fiktiven) Rente auszugehen, wie sie sich ohne Berücksichtigung der Beiträge der Überversicherung ergeben würden. Für die Ermittlung des auf die Versorgungsbezüge anzurechnenden Teils dieser (fiktiven) Rente ist die Richtl. Nr. 7 Abs. 1, 2 zu § 115 BBG anzuwenden; der maßgebende Bruchteil des Beitragsanteils des Dienstherrn beträgt hierbei in der Regel $\frac{1}{2}$. Der Differenzbetrag zwischen dem genannten fiktiven Rente und der tatsächlich gewährten Rente stellt den auf der Überversicherung beruhenden Rentenbetrag dar. Für die Ermittlung des auf die Versorgungsbezüge anzurechnenden Teils dieses Rentenbetrages ist die Richtl. Nr. 7 Abs. 4 zu § 115 BBG anzuwenden; der maßgebende Bruchteil des Beitragsanteils des Dienstherrn beträgt hierbei in der Regel $\frac{2}{3}$. Die Erhöhungsbeträge nach § 1260 b RVO, 37 b AVG, Artikel 2 § 34 a ArVNG, Artikel 2 § 33 a ANVG rechnen auch hierbei zur Rente.
 - 1.2 In Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 125 Abs. 1 BBG“ erhält der bisherige Text die Nummer 1; als Nummer 2 wird angefügt:
 - 2 Der Mietwert der Wohnung im eigenen Haus gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 2 BBG. Soweit bisher anders verfahren worden ist, bitte ich, künftig von einer Anrechnung des Mietwertes der Wohnung im eigenen Haus auf den Unterhaltsbeitrag nach § 125 Abs. 1 BBG abzugehen.
 - 1.3 In Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 137 BBG“ Nummer 2 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerhinweis „(zur Zeit eine Deutsche Mark)“ durch den Klammerhinweis „(seit dem 1. 1. 1973 1,095 Deutsche Mark)“ ersetzt.

1.4 Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 139 BBG“ wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden ersetzt:

aa) Satz 2 durch folgenden Satz:

Seit dem 1. 1. 1973 beträgt die Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um

30 v. H.	74,— DM
40 v. H.	99,— DM
50 v. H.	135,— DM
60 v. H.	171,— DM
70 v. H.	235,— DM
80 v. H.	285,— DM
90 v. H.	341,— DM

bei Erwerbsunfähigkeit 384,— DM,

bb) Satz 3 Halbsatz 2 durch den Halbsatz „dieser beträgt seit dem 1. 1. 1973 15,— DM.“,

cc) das 1. Beispiel durch folgendes Beispiel:

Beispiel:

Gesamt-minderung der Erwerbsfähigkeit 60 v. H. = 171,— DM

dazu Erhöhungsbetrag nach § 31 Abs. 1 Satz 2 BVG = 15,— DM

zusammen 186,— DM

frühere Minderung der Erwerbsfähigkeit 40 v. H. = 99,— DM

der zu zahlende Unfallausgleich beträgt 87,— DM,

dd) das 2. Beispiel durch folgendes Beispiel:

Beispiel:

Gesamt-minderung der Erwerbsfähigkeit 80 v. H. = 285,— DM

dazu Erhöhungsbetrag nach § 31 Abs. 1 Satz 2 BVG = 15,— DM

zusammen 300,— DM

frühere Minderung der Erwerbsfähigkeit 50 v. H. = 135,— DM

Erhöhungsbetrag nach § 31 Abs. 1 Satz 2 BVG = 15,— DM

Gesamt-betrag der BVG-Rente 150,— DM

der zu zahlende Unfallausgleich beträgt 150,— DM,

cc) im letzten Satz die Worte „258,— DM“ durch die Worte „300,— DM“ und der Klammerhinweis „(116,— DM)“ durch den Klammerhinweis „(135,— DM)“.

b) In Nummer 3 werden die Worte „um 12 DM“ gestrichen.

1.5 In Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 158 BBG“ wird folgende Nummer 8 angefügt:

8 Bei der Bemessung der Höchstgrenze nach § 158 Abs. 2 Nr. 3 BBG ist der für das Kind einer Vollwaise zum Unterhaltszuschuß gezahlte Kinderzuschlag neben dem Kinderzuschlag zu berücksichtigen, den die Vollwaise für sich selbst zum Waisengeld erhält. Erhält eine Halbwaise zum Unterhaltszuschuß Kinderzuschlag für ein eigenes Kind, so ist nach der Vwv Nummer 16 Abs. 4 zu § 158 BBG zu verfahren.

1.6 Abschnitt B „Erstes Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern — 1. BesVNG —“ wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1 wird der letzte Satz gestrichen.

b) Nummer 3.45 erhält folgende Fassung:

3.45 Der Bundesminister des Innern hat von der in Artikel IV Abschnitt 3 § 11 Abs. 3 ent-

haltenen Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Anlage 4 (Überleitungsübersicht zu Artikel IV § 11 Abs. 1) des 1. BesVNG durch Rechtsverordnung vom 27. November 1972 (BGBl. I S. 2157) geändert und ergänzt. Ich bitte, die auf Grund dieser Verordnung mit Wirkung vom 1. 7. 1971 nunmehr gebotenen Überleitungen durchzuführen. Mit der Überleitung entfällt gemäß Artikel IV Abschnitt 3 § 13 Nr. 3 des 1. BesVNG ein bisher gemäß Artikel 5 oder 6 des 7. BesAndG gewährter Erhöhungszuschlag.

1.7 Dem Abschnitt B wird angefügt:

Erstes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Erstes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz):

Im Bundesgesetzblatt 1972 Teil I S. 2001 ist das Erste Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 17. Oktober 1972 verkündet worden. Es tritt rückwirkend zum 1. 1. 1972 in Kraft. Zur Durchführung des Gesetzes weise ich auf folgendes hin:

1 An der allgemeinen Erhöhung nach dem Erhöhungsgesetz nehmen Zulagen, mit Ausnahme der Zulagen, die in Höhe eines Vornhundertatzes des Grundgehaltes zu gewähren sind, nicht teil. Das gilt auch für Kirchenamtszulagen, die nach § 48 c BBesG behandelt werden.

2 Auf Ausgleichszulagen sind die Erhöhungen nach dem Erhöhungsgesetz nicht anzurechnen.

3 Die Sätze der ab 1. 1. 1972 maßgebenden Mindestversorgungsbezüge, Mindestunfallversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen ergeben sich aus den Übersichten 3 bis 5 meines RdErl. v. 26. 1. 1972 (MBL. NW. S. 172). Die dort für die Ortsklasse A ausgewiesenen Mindestbezüge und Mindestkürzungsgrenzen entfallen ab 1. 1. 1973 auf Grund der Vorschrift des Artikels I § 4 Abs. 2 des 1. BesVNG.

1.8 Die Anlagen 2 bis 4 sind zu entfernen.

2 Mein RdErl. v. 14. 2. 1967 (SMBl. NW. 20363) wird aufgehoben.

— MBL. NW. 1973 S. 381.

211

Personenstandswesen

Anzeigepflicht bei Personenstandsfällen in Landeskrankenhäusern

RdErl. d. Innenministers v. 16. 2. 1973 — I B 3/14 — 55. 11

Die psychiatrischen Landeskrankenhäuser und Kliniken führen seit einiger Zeit nicht mehr die Bezeichnung „Heil- und Pflegeanstalt“. Es besteht auch aus anderen Gründen keine Veranlassung mehr, Anzeigen von Geburten oder Sterbefällen in diesen Krankenhäusern der Regelung des § 18 Abs. 2 Personenstandsgesetz (§ 34 PStG) zu unterwerfen. Die Landeskrankenhäuser und Kliniken können daher künftig bei der Anzeige von Geburten und Sterbefällen als öffentliche Anstalten im Sinne des § 18 Abs. 1 und § 34 PStG behandelt werden.

Nr. 2 meines Runderlasses zu § 256 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden vom 7. 5. 1968 (SMBl. NW. 211) wird gestrichen. Die Ziffer 1 vor den Worten „Öffentliche Anstalten“ entfällt.

— MBL. NW. 1973 S. 382.

221

Verteidigungslasten**Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten, Listen und sonstigem Schriftgut im Bereich der Verteidigungslastenverwaltung**

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 1. 1973
— VL 1110 — 7 — III B 2

Die Ziffer 3 des Unterabsatzes 2 aa) meines RdErl. v. 1. 8. 1962 (SMBI. NW. 221) erhält folgende Fassung:

3. Lohnstammkarten**a) allgemein**

20 Jahre nach Ablauf des Rechnungsjahres, für das die Stammkarte geführt wurde oder in dem die letzte Eintragung erfolgt ist; ausgenommen sind bis auf weiteres die Lohnstammkarten aus den Jahren 1945 bis einschließlich 1948

b) von Arbeitnehmern, welche älter als 68 Jahre sind 3 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Arbeitnehmer ausgeschieden ist

— MBI. NW. 1973 S. 383.

230

**Genehmigung
einer Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland
für den Teilabschnitt
Selfkantkreis Gellenkirchen-Heinsberg**

Bek. d. Chefs der Staatskanzlei
v. 15. 2. 1973 — II A 5 — 60. 15

Der Verwaltungs- und Planungsausschuß der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland hat in seiner Sitzung am 20. Juni 1972 beschlossen, den am 19. November 1963 genehmigten Gebietsentwicklungsplan für den Teilabschnitt Selfkantkreis Gellenkirchen-Heinsberg im Stadtgebiet Ubach-Palenberg zu ändern. Danach wird die bisher in der Stadt Ubach-Palenberg im Bereich „Werkstraße“ als Wohnsiedlungsbereich ausgewiesene Fläche künftig als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dargestellt.

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes habe ich mit Erlaß vom 6. Februar 1973 — II A 5 — 60. 15 — als Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben, gemäß §§ 13 Abs. 3 und 4 und 12 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1972 (GV. NW. S. 244/SGV. NW. 230) genehmigt.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird gemäß § 19 des Landesplanungsgesetzes beim Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten in Köln und beim Oberkreisdirektor in Heinsberg zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

— MBI. NW. 1973 S. 383.

23212

Waschküchen und Trockenräume

RdErl. d. Innenministers v. 9. 2. 1973
— V A 2 — 100/60

1 Nach § 60 Abs. 7 erster Satz BauO NW sind für Gebäude mit Wohnungen Waschküchen und Trockenräume zur gemeinschaftlichen Nutzung einzurichten.**1.1 Der Forderung wird hinsichtlich Waschküchen auch Rechnung getragen, wenn der Bauherr für mehrere Gebäude mit Wohnungen, die im örtlichen Zusam-**

menhang stehen, statt einzelner Waschküchen eine zentrale Waschanlage mit betriebsfähigen Waschmaschinen, die den Mietern zur Verfügung stehen, einrichtet. Gewerblich betriebene Waschanlagen erfüllen nicht diese Forderung.

1.2 Der Forderung hinsichtlich Trockenräume wird Rechnung getragen, wenn in jedem Gebäude mit Wohnungen gemäß § 44 Abs. 3 1. DVO z. BauO NW. ein Trockenraum mit einer Grundfläche von mindestens 30 m² vorhanden ist.**2 Nach § 60 Abs. 7 zweiter Satz BauO NW können Ausnahmen von der Forderung, Waschküchen und Trockenräume herzustellen und zweckentsprechend einzurichten, gestattet werden.**

Um eine einheitliche Handhabung dieser Vorschrift sicherzustellen, werden nachstehend Voraussetzungen zur Erteilung von Ausnahmen bekanntgegeben. Dabei ist zu beachten, daß die Voraussetzungen nicht gleichartig für Waschküchen und Trockenräume gelten.

3 Voraussetzungen, auf die Waschküche zur gemeinschaftlichen Nutzung für Gebäude mit Wohnungen zu verzichten und damit auch die besonderen Anforderungen nach §§ 34 Abs. 7, 54 BauO NW und § 44 Abs. 1 1. DVO z. BauO NW für die Herstellung und Einrichtung eines solchen Raumes nicht auszuführen, können als gegeben angesehen werden, wenn in jeder Wohnung des Gebäudes der Bauherr zur Verfügung des Mieters eine betriebsfähige Waschmaschine aufstellt, oder wenn in jeder Wohnung des Gebäudes ausreichende Stell- und Bewegungsflächen für eine Haushaltswaschmaschine und deren Benutzung sowie die erforderlichen Anschlußmöglichkeiten an die Wasser- und Abwasserleitungen und an das Stromnetz vorhanden sind. Die Bauvorlagen müssen die zur Beurteilung der Ausnahmemöglichkeit erforderlichen Angaben enthalten. Als ausreichende Stell- und Bewegungsflächen können die Maße angesehen werden, die in der Norm 18022 — Küche, Bad, WC, Hausarbeitsraum — Planungsgrundlagen für den Wohnungsbau — bezeichnet sind. Der Raum innerhalb der Wohnung, in dem die Waschmaschine aufgestellt wird, muß zu lüften und zu beleuchten sein (§ 20 BauO NW).**4 Voraussetzungen, auf den Trockenraum zur gemeinschaftlichen Nutzung in einem Gebäude mit Wohnungen zu verzichten, können als gegeben angesehen werden, wenn in jeder Wohnung des Gebäudes der Bauherr zur Verfügung des Mieters eine betriebsfähige maschinelle Wäschetrockeneinrichtung (Wäschetrockner) nach den Angaben des Herstellers anordnet. Die Bauvorlagen müssen die zur Beurteilung der Ausnahmemöglichkeit erforderlichen Angaben enthalten.****4.1 Wäschetrockner können bei ihrer Benutzung erhebliche Mengen Wasserdampf erzeugen. Außerdem können sie einen erheblichen Zuluftbedarf haben, der bei Entnahme der Zuluft aus der Wohnung zu Zugbelastung im Aufenthaltsraum der Wohnung führen kann (siehe Abschnitt 2.3 des RdErl. v. 15. 12. 1971 — MBI. NW. S. 52/SMBI. NW. 232380 —). Wäschetrockner nach Abschnitt 4 dürfen daher nicht in Aufenthaltsräumen angeordnet werden. Der Raum, in dem der Wäschetrockner angeordnet ist, muß für sich lüftbar sein, d. h., er muß eine Zu- und Ablufteinrichtung oder mindestens ein offenes Fenster haben. Die Ablufteinrichtung des Raumes kann entfallen, wenn die Abluft des Wäschetrockners in eine Lüftungsleitung geführt wird. Soweit die Abluft des Wäschetrockners nicht über eine eigene Lüftungsleitung innerhalb desselben Geschosses und desselben Brandabschnittes ins Freie geführt wird, müssen die Lüftungsleitungen den Vorschriften des § 43 BauO NW entsprechen.****4.2 Werden in jeder Wohnung des Gebäudes lediglich ausreichende Stell- und Bewegungsflächen für einen Wäschetrockner und dessen Benutzung sowie die erforderlichen Anschlußmöglichkeiten vorgesehen,**

kann in dem Gebäude auf einen Trockenraum zur gemeinschaftlichen Nutzung nicht verzichtet werden.

- 4.3 Voraussetzungen, auf den Trockenraum zur gemeinschaftlichen Nutzung in einem Gebäude mit Wohnungen ausnahmsweise zu verzichten, können auch als gegeben angesehen werden, wenn der Bauherr in der unter Abschnitt 1.1 genannten zentralen Waschanlage Wäschetrockner in ausreichender Zahl anordnet. Die Forderungen der Abschnitte 4 und 4.1 gelten sinngemäß.

— MBl. NW, 1973 S. 383.

285

Berichterstattung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden

Sofortberichte über bedeutsame Vorkommnisse, Zweimonatsberichte und Jahresberichte

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 13. 2. 1973 — III A 1 — 8024.1 (III Nr. 5/73)

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 2. 1968 (SMBL. NW. 285) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.11 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Sofortberichte sind insbesondere bei Massenunfällen, schweren Explosionen, größeren Bränden und beim Freiwerden größerer Mengen gefährdender Stoffe zu erstatten.
2. In Nr. 2.11 Satz 2 werden die Worte „und 5“ gestrichen.
3. Nr. 2.36 erhält folgende Fassung:
Ergänzend zu der Anleitung 1968 sind in der Berichterstattung zu erfassen:
 - a) Berichte der Regierungspräsidenten über die erteilten Genehmigungen und Zulassungen nach der Ersten Strahlenschutzverordnung (Anlage 4),
 - b) Berichte der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter über die Zahl der Verwender von radioaktiven Stoffen sowie der Art der einzelnen Verwendungsbereiche (Anlage 5).
4. In Nr. 3.1 entfällt der erste Klammerzusatz „z. B. RdErl. v. 16. 3. 1962 — SMBL. NW. 71318 — Sofortmaßnahmen beim Auslaufen von Mineralölen“.
5. Die Anlagen 4 bis 8 werden durch die beigelegten Anlagen 4 und 5 ersetzt.

Anlage 4

Anlage 5

Übersicht
über die erteilten Genehmigungen und Zulassungen nach der Ersten Strahlenschutzverordnung

(Berichtszeitraum: Jahr 197...)

Stand 31. 12. 197...

	Gesamt	Umgangsgenehmigung § 3 1. StrlSchV	Beförderungsgenehmigung auf der Straße	§ 4 1. StrlSchV mit Schiffen
1	2	3	4	5
1. Zahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Anträge (§§ 3, 4 u. 14 ff. 1. StrlSchV)				
2. Zahl der im Berichtszeitraum erteilten Genehmigungen und Zulassungen				
3. Zahl der im Berichtszeitraum vor der Entscheidung zurückgezogenen Anträge				
4. Zahl der im Berichtszeitraum abgelehnten und widerrufenen Anträge				
5. Zahl der am 31. 12. 197... im Zuständigkeitsbereich gültigen Genehmigungen und Zulassungen				

Behörde:

E r h e b u n g e n
über die Zahl der Verwender von radioaktiven Stoffen sowie die Art
der einzelnen Verwendungsbereiche

Stand: 31. 12. 197 .

1. Gesamtzahl der Verwender von radioaktiven Stoffen
 einschl. der Verwender von Dicken- und Füllstands-
 meßgeräten ausschl. der Schulen, die nur nach der
 Zweiten Strahlenschutzverordnung mit radioaktiven
 Stoffen umgehen

.....

2. Von der unter 1. ermittelten Gesamtzahl entfallen auf
 die Bereiche

a) Medizin und Forschung

.....

b) gewerbl. Wirtschaft und sonstige Verwender

.....

Summe 2
 (wie 1.)

.....

3. Von den unter 2 a) angegebenen Verwendern in Medi-
 zin und Forschung entfallen auf

a) Medizin

.....

b) Bergbau und Hüttenwesen

.....

c) Biologie

.....

d) Chemie

.....

e) Forst- und Landwirtschaftswissenschaft

.....

f) Geologie und Mineralogie

.....

g) Pharmazie

.....

h) Physik

.....

i) Technologie

.....

k) Sonstige Fachgebiete

.....

Summe 3
 (wie 2 a)

.....

501

Deutsch-belgische Ausschüsse zur Überprüfung der Sicherheit von Schießständen, Munitions- und Treibstoffdepots

RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1973 —
VIII A 3 — 65.20.3

1 In Ausführung des Absatzes (6) (c) (ii) des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (BGBl. 1961 II S. 1313) hat der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen mit den belgischen Streitkräften das als Anlage 1 abgedruckte deutsch-belgische Verwaltungsabkommen über die Bildung gemeinsamer Ausschüsse zur Überprüfung der Sicherheit von Schießständen, Munitions- und Treibstoffdepots vom 7. 3. 1972 abgeschlossen. Zu dem Verwaltungsabkommen hat der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen unter dem 29. 5. 1972 einen Erlaß an die Oberfinanzdirektionen Frankfurt/Main, Köln und Münster — F/VI B 1 — VV 7122 — 76/72 — herausgegeben, der (auszugsweise) als Anlage 2 abgedruckt ist.

2 Vertreter des Landes in den Überprüfungsausschüssen (Nummer 3 a des Verwaltungsabkommens) sind die Regierungspräsidenten, die diese Aufgabe durch ihren Dezernenten 21 wahrnehmen. In besonderen Fällen behalte ich mir die Entsendung eines Vertreters meiner Behörde vor.

3 (1) Als „Sachverständige“ (Nummer 2 des Verwaltungsabkommens) sind, soweit im Einzelfall geboten, weitere betroffene Dezernenten der Bezirksregierungen (z. B. 23, 53, 64) oder die Vertreter anderer Behörden (z. B. der Landwirtschaftskammern, der Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte — höhere Forstbehörden —, der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, der Wasserwirtschaftsämter) hinzuzuziehen. Da sich die Überprüfungsausschüsse mit Fragen der Sicherheit von Schießständen, Munitions- und Treibstoffdepots zu befassen haben, ist in der Regel eine Beteiligung der örtlichen Ordnungsbehörden notwendig.

(2) Im Hinblick auf möglicherweise zu ergreifende Baumaßnahmen ist ferner die Landesvermögens- und Bauabteilung der Oberfinanzdirektion baufachlich beratend zu beteiligen.

4 Landes- und Kommunalbehörden, die der Auffassung sind, daß die Sicherheit eines von den belgischen Streitkräften genutzten Schießstandes, Munitions- oder Treibstoffdepots nicht gewährleistet ist, regen beim Regierungspräsidenten unter Darlegung des Sachverhalts den Zusammentritt des Überprüfungsausschusses an. Hält der Regierungspräsident den Zusammentritt des Überprüfungsausschusses ebenfalls für angezeigt, macht er gegenüber der Oberfinanzdirektion von dem Antragsrecht nach Nummer 5 Abs. 1 des Verwaltungsabkommens Gebrauch.

5 (1) Die an den Überprüfungen beteiligten Vertreter der Landes- und Kommunalbehörden achten darauf, daß bei den Vorschlägen der Überprüfungsausschüsse (vgl. Nummer 4a des Verwaltungsabkommens) die zivilen Interessen in dem erforderlichen Umfang berücksichtigt werden. Bei Schießständen wirken die Vertreter dieser Behörden insonderheit darauf hin, daß im Hintergelände der Anlagen umfangreiche, während des Schießens zu sperrende Gefahrenbereiche vermieden werden. Derartige Bereiche, die zur Absicherung gegen evtl. Freiflieger z. B. bei Gewehrschießständen 3500 m lang sein müßten, beeinträchtigen die öffentliche und private Nutzung der betroffenen Flächen in aller Regel erheblich. In einem Land von der Siedlungsdichte Nordrhein-Westfalens erscheinen sie nicht vertretbar. Ihrer förmlichen Ausweisung als Schutzbereiche steht außerdem in der Regel § 1 Abs. 4 des Schutzbereichsgesetzes entgegen, wonach Schutzbereiche nur zulässig sind, wenn nicht

die Möglichkeit zu anderen Maßnahmen besteht. Schießstände aber lassen sich, wie die Anlagen der Bundeswehr zeigen, durch bauliche Maßnahmen (z. B. durch Höhen- und Seitenblenden sowie durch Geschosfangkammern) derart absichern, daß bei einer den Vorschriften entsprechenden Benutzung des Schießstandes außerhalb der Anlage keine Gefährdung eintreten kann. Die Vertreter der Landes- und Kommunalbehörden setzen sich deshalb in den Ausschüssen dafür ein, daß die Schießstände der Stationierungstreitkräfte wie die Anlagen der Bundeswehr baulich abgesichert werden, so daß die Festlegung von Gefahrenbereichen im Hintergelände der Anlagen nicht erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Vertreter der Landesvermögens- und Bauabteilung der Oberfinanzdirektion, die auch insoweit lediglich baufachlich beratend mitwirken (vgl. Nummer 3 Abs. 2).

6 Kommt mit den anderen Mitgliedern des Ausschusses keine Einigung über die vorzuschlagenden Maßnahmen zustande, sorgt der Regierungspräsident gemäß Nummer 11 Abs. 3 des Verwaltungsabkommens dafür, daß die abweichende Stellungnahme in das von der Oberfinanzdirektion zu erstellende Protokoll aufgenommen wird. Ferner ist mir in diesen Fällen unter Übersendung einer Ausfertigung des Protokolls zu berichten.

7 Die Regierungspräsidenten, die das Protokoll gemäß Nummer 11 Abs. 2 des Verwaltungsabkommens als Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen mit zu unterzeichnen haben, stellen zweckmäßigerweise bei den Oberfinanzdirektionen sicher, daß sie bereits im Entwurfstadium Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem beabsichtigten Protokoll erhalten.

8 Die zuständige Landes- oder Kommunalbehörde überzeugt sich in angemessener Frist von der Verwirklichung der in dem Protokoll vorgeschlagenen Maßnahmen.

9 Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Anlage 1

Deutsch-belgisches Verwaltungsabkommen über die Bildung gemeinsamer mit dem Vorschlag von Maßnahmen zur Gewährleistung der äußeren und inneren Sicherheit der von den belgischen Streitkräften benutzten gefährlichen Anlagen beauftragter Ausschüsse

1. Gemäß den Bestimmungen des Absatzes 6 (c) (ii) des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut wird im Bezirk jeder Oberfinanzdirektion, in dem sich gefährliche, von den belgischen Streitkräften benutzte Anlagen befinden, ein gemeinsamer deutsch-belgischer Ausschuss gebildet.

Gefährliche Anlagen im Sinne dieses Abkommens sind:

- a) die Schießstände
- b) die Munitionsdepots
- c) die Treibstoffdepots.

2. Die belgischen Streitkräfte und die deutschen Behörden entsenden jeweils zwei Vertreter in den Ausschuss. Bei den verschiedenen Sitzungen des Ausschusses führen wechselweise ein belgischer und ein deutscher Vertreter den Vorsitz.

Jede der Parteien kann die erforderliche Anzahl von Sachverständigen hinzuziehen. Die durch die Hinzuziehung dieser Sachverständigen entstandenen Kosten gehen gänzlich zu Lasten der Partei, die die Hinzuziehung veranlaßt.

3. Die Ausschüsse bestehen aus:

a) von deutscher Seite:

1. einem Vertreter der Bundesfinanzverwaltung
2. einem Vertreter des Landes;

b) von belgischer Seite:

1. einem Vertreter des Führungsstabs der belgischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland
2. einem Vertreter des Service belge des Travaux en République fédérale d'Allemagne.

4. (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Buchstaben (b) ist der gemeinsame Ausschuß innerhalb seines Bezirkes zuständig

1. zu prüfen, ob der Zustand der Anlage und die Art ihrer Benutzung den deutschen oder den höherwertigen belgischen Vorschriften für die äußere und die innere Sicherheit genügen; (stellen die belgischen Sicherheitsvorschriften höhere Anforderungen als die deutschen, so ist damit auch diesen Genüge getan)
2. vorzuschlagen, welche Maßnahmen sowohl baulicher oder technischer Art als auch hinsichtlich der Art der Benutzung der Anlage erforderlich sind, um zu gewährleisten, daß den Vorschriften über die äußere und innere Sicherheit der geprüften Anlage Genüge getan wird. (Der Ausschuß kann dabei auch Vorschläge machen, die die Anordnung, Beschränkung oder Aufhebung eines Schutzbereiches betreffen.)

(b) Die Bestimmungen dieses Verwaltungsabkommens finden keine Anwendung, wenn bei einer Anlage lediglich die innere Sicherheit in Rede steht, aber die äußere Sicherheit durch die Anlage nicht berührt wird.

Die belgischen Streitkräfte erklären sich jedoch damit einverstanden, die Besichtigung der Anlagen dieser Art zu gestatten, wenn der gemeinsame Ausschuß sich davon zu überzeugen wünscht, daß die äußere Sicherheit tatsächlich gewährleistet ist.

5. Der gemeinsame Ausschuß tritt aufgrund eines seitens eines oder mehrerer seiner Mitglieder an die zuständige Oberfinanzdirektion — Bundesvermögensabteilung — gerichteten Antrages zusammen.

In der Ausübung der ihm zufallenden Aufgaben beachtet der gemeinsame Ausschuß insbesondere die Bestimmungen des Artikels 53, Absatz 1 und 2 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, und zwar in der durch die Vorschriften dieses Verwaltungsabkommens vervollständigten Form.

6. Sofern deutsche gesetzliche Bestimmungen über die Gewährleistung der äußeren und inneren Sicherheit fehlen, sind die unterzeichnenden Parteien übereingekommen, für die Planung und Errichtung und für die Überwachung der Anlagen die bei der Bundeswehr geltenden Vorschriften anzuwenden.

Der gemeinsame Ausschuß berücksichtigt in gebührender Weise die von den belgischen Streitkräften zum Ausdruck gebrachten Wünsche, falls diese belgische Vorschriften anwenden möchten, die gleichwertig oder strenger sind als die Vorschriften der Bundeswehr.

7. a) Der gemeinsame Ausschuß besichtigt die bestehende Anlage und stellt fest, in welchem Maße die Vorschriften der Bundeswehr nicht angewendet worden sind. Die Niederschrift des gemeinsamen Ausschusses gibt die von den Vorschriften der Bundeswehr zulässigen Abweichungen an.

b) Ist nach den Feststellungen die äußere oder innere Sicherheit nicht gewährleistet, untersucht der Aus-

schuß, wie ohne wesentlichen Kostenaufwand die Wiederherstellung der äußeren und inneren Sicherheit der Anlage ermöglicht werden kann. Handelt es sich um ein Munitions- oder ein Treibstoffdepot, so legt er — soweit ihm dies ohne weitere Ermittlungen möglich ist — die Änderungen hinsichtlich des Lagerungsplanes oder des Umfangs der eingelagerten Bestände fest, durch die das erstrebte Ziel erreicht würde, sowie die sich als unumgänglich erweisenden Baumaßnahmen.

c) Die Niederschrift dient auch als Grundlage für die von den belgischen Streitkräften beim Bundesminister der Verteidigung einzureichende Schutzbereichsanforderung oder für andere durchzuführende Maßnahmen, für die die deutschen Behörden zuständig sind.

8. Stellt es sich im Verlaufe der Besichtigung einer Anlage heraus, daß die angewandten Vorschriften nicht oder nicht mehr den ursprünglich zur Gewährleistung der inneren und äußeren Sicherheit zugrunde gelegten Vorschriften entsprechen, so verfährt der gemeinsame Ausschuß nach Nr. 7.

9. Soweit die Anwendung der Vorschriften der Bundeswehr — unter Berücksichtigung der zulässigen Abweichungen — zur Wiederherstellung der äußeren und inneren Sicherheit einer bestehenden Anlage bedeutende Ausgaben zur Folge hat, legt der gemeinsame Ausschuß eine detaillierte Aufstellung der unumgänglich erscheinenden Maßnahmen vor und gibt — soweit ihm dies möglich ist — eine Kostenschätzung ab. Im Anschluß daran finden zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen und dem Service belge de Liaison en République fédérale d'Allemagne Verhandlungen über diese Niederschrift statt, um die Einzelheiten der Finanzierung der zu bewilligenden Ausgaben festzulegen.

Gehen die erforderlichen Maßnahmen auf eine Änderung der Vorschriften der Bundeswehr oder auf eine nach Inkrafttreten dieses Verwaltungsabkommens erfolgte Gesetzesänderung zurück, so findet dieses Verfahren ebenfalls Anwendung.

10. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Nr. 9 werden die vom gemeinsamen Ausschuß vorgeschlagenen Maßnahmen von den belgischen Streitkräften getroffen (ggf. unter Berücksichtigung der Vorschriften des Artikels 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und der dazu geschlossenen Durchführungsvereinbarungen).

Bis die Durchführung derartiger Maßnahmen erfolgt, beachten die belgischen Streitkräfte die einstweiligen Benutzungsbeschränkungen, die vom gemeinsamen Ausschuß aus Sicherheitsgründen beschlossen wurden.

Die belgischen Streitkräfte unterrichten die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses von der Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen.

11. Falls er es für erforderlich hält, erläßt der gemeinsame Ausschuß eine interne Verfahrensregelung.

Im Anschluß an jede Besichtigung erstellt er eine gemeinsame, in deutscher und französischer Sprache abgefaßte und von den 4 Mitgliedern unterschriebene Niederschrift.

Kommt im Ausschuß keine Einigung über die gemeinsame vorzuschlagende Maßnahme zustande, so werden die jeweiligen Stellungnahmen in das Protokoll aufgenommen. In diesem Fall wird über die Beilegung der Meinungsverschiedenheiten später zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen und dem Service belge de Liaison en République fédérale d'Allemagne verhandelt.

12. Die Oberfinanzdirektion — Bundesvermögensabteilung — übernimmt das Sekretariat des in ihrem Bezirk tätigen gemeinsamen Ausschusses. Ist eine Zusammenkunft erwünscht, so sendet sie mindestens 30 Tage vor dem für die Zusammenkunft vorgesehenen Zeitpunkt die Einladungen über den Service belge des Travaux en RFA, KÖLN-JUNKERSDORF, Chlodwigstraße 15, an die belgischen Mitglieder des Ausschusses.

Die Oberfinanzdirektion — Bundesvermögensabteilung — erstellt das Protokoll über die Besichtigung in deutscher Sprache und sendet es an den Service belge des Travaux en RFA, der es im Namen der belgischen Streitkräfte unterzeichnet und die Fassung in französischer Sprache erstellt. Jede Delegation erhält vier Ausfertigungen der Protokolle.

13. Im übrigen finden die entsprechenden Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts und der Zusatzvereinbarung Anwendung.

14. Dieses Verwaltungsabkommen, dessen deutscher und französischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich sind, tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn, den 7. März 1972

Für den Minister für Wirtschaft und Finanzen
der Bundesrepublik Deutschland

Im Auftrag

Anz

Ministerialdirigent

Für den Minister
der Landesverteidigung Belgiens
DE BRUYN

Colonel Administrateur Militaire
Chef du Service belge de Liaison
en République fédérale d'Allemagne

Anlage 2

Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft und
Finanzen an die Oberfinanzdirektionen Frankfurt/Main,
Köln und Münster v. 29. 5. 1972 —
F/VI B 1 — VV 7122 — 76/72 —
(Auszug)

Betr.: Sicherheit der von den belgischen Streitkräften benutzten gefährlichen Anlagen;

hier: Verwaltungsabkommen über die Bildung von deutsch-belgischen Überprüfungsausschüssen gemäß Abs. (6) (c) (ii) des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut

Zu dem deutsch-belgischen Verwaltungsabkommen vom 7. März 1972 bemerke ich folgendes:

Zu Nr. 1:

Die Bildung des gemeinsamen deutsch-belgischen Ausschusses obliegt der jeweils zuständigen Oberfinanzdirektion, die veranlaßt, daß ihr die Vertreter der belgischen Streitkräfte und der vorgesehenen deutschen Behörden (vgl. Nr. 3 des Abkommens) bezeichnet gemacht werden.

Zu Nr. 2:

Den Vorsitz führt auf deutscher Seite der Vertreter der Bundesfinanzverwaltung.

Als Sachverständige können in Frage kommen bei der Überprüfung von

a) Schießständen und Munitionsdepots:

Vertreter der Landesvermögens- und Bauabteilung der Oberfinanzdirektion, der Wehrbereichsverwaltung, des Wehrbereichskommandos;

b) Treibstoffdepots:

Vertreter der Landesvermögens- und Bauabteilung der Oberfinanzdirektion, des Technischen Überwachungsvereins, des Gewerbeaufsichtsamtes, des Wasserwirtschaftsamtes.

Sofern ausnahmsweise durch die Hinzuziehung von Sachverständigen dem Bundeshaushalt Kosten entstehen, ist dem Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen zu berichten.

Zu Nr. 3:

Als Vertreter der Bundesfinanzverwaltung wird grundsätzlich die regional zuständige Oberfinanzdirektion — Bundesvermögensabteilung — tätig. Eine Delegation der Vertretung auf das örtliche zuständige Bundesvermögensamt ist möglich, sofern die anderen Ausschußmitglieder hiermit einverstanden sind.

Sofern in den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen Fragen, die mit dem Aufenthalt der belgischen Streitkräfte in der Bundesrepublik zusammenhängen, zentral bei einem Ministerium behandelt werden und eine Delegation der Vertretung im Ausschuß auf die Mittelbehörde oder die untere Verwaltungsstufe nicht möglich ist, wird auf Wunsch eines Landes ein Angehöriger des Bundesministeriums für Wirtschaft und Finanzen den Bund im Ausschuß vertreten. Die technische Vorbereitung liegt auch in diesem Falle bei der regional zuständigen Oberfinanzdirektion — Bundesvermögensabteilung —.

Zu Nr. 4 (a) 2) letzter Satz und Nr. 7 c):

Das Schutzbereichsverfahren nach dem Schutzbereichsgesetz sowie die vom Bundesminister der Verteidigung an seine nachgeordneten Behörden ergangenen Weisungen, für vorhandene schutzbedürftige Verteidigungsanlagen — soweit noch erforderlich — Anträge auf Anordnung von Schutzbereichen zu stellen, werden durch dieses Verwaltungsabkommen nicht berührt.

Zu Nr. 9:

Sofern festgestellt wird, daß für die Wiederherstellung der äußeren und inneren Sicherheit einer Anlage erhebliche Ausgaben notwendig erscheinen, sind dem Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen die für die Verhandlungen mit den belgischen Streitkräften erforderlichen detaillierten Angaben — soweit möglich einschließlich einer Kostenschätzung — zu machen. Ich bitte, ggf. darauf hinzuweisen, daß mit dem Einverständnis des Vertreters der Bundesfinanzverwaltung zur Durchführung unumgänglich erscheinender Maßnahmen keine finanziellen Verpflichtungen des Bundes eingegangen werden.

Zu Nr. 11:

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen sind von der Oberfinanzdirektion — Bundesvermögensabteilung — drei Ablichtungen oder Abschriften der gemeinsamen Niederschrift des Ausschusses über die durchgeführten Überprüfungen der gefährlichen Anlagen zu übersenden.

— MBl. NW. 1973 S. 387.

8300

Anspruch auf Einkommensausgleich nach § 17 Bundesversorgungsgesetz und auf Kostenersatz nach § 19 Bundesversorgungsgesetz bei rückwirkender Zubilligung einer Erwerbsunfähigkeitsrente oder eines Altersruhegeldes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 14. 2. 1973 — II B 2 — 4083 (4113) — 4/73

Nach § 183 Abs. 3 RVO endet der Anspruch auf Krankengeld mit dem Tage, von dem an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zugebilligt wird. Ist über diesen Zeitpunkt hinaus Krankengeld gezahlt worden, so geht der Anspruch auf Rente bis zur Höhe des

gezahlten Krankengeldes auf die Kasse über. Trotz des Forderungsüberganges nach § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO hat das gezahlte Krankengeld seinen Charakter als eine solche Leistung der Krankenversicherung nicht verloren und ist deshalb nach § 17 Abs. 5 Satz 2 BVG auf den Einkommensausgleich anzurechnen.

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bitte ich nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Das von der Krankenkasse gezahlte Krankengeld ist nach § 17 Abs. 5 S. 2 BVG auf den Einkommensausgleich anzurechnen; das gilt auch dann, wenn bei der Feststellung des Einkommensausgleichs die Bewilligung der Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bereits bekannt ist. Die Anrechnung nach § 17 Abs. 5 S. 2 BVG wird durch den Forderungsübergang nach § 183 Abs. 3 S. 2 RVO nicht berührt.
2. Ist im Zeitpunkt der Entscheidung über den Kostenersatz nach § 19 Abs. 2 BVG der Anspruch auf die Rente bereits nach § 183 Abs. 3 S. 2 RVO auf die Krankenkasse übergegangen, so ist dieser kein Ersatz zu leisten, soweit der Anspruch auf die Rente die Aufwendungen an Krankengeld deckt. Der Ersatz des Krankengeldes nach § 19 Abs. 2 BVG ist Aufwendersersatz (vgl. BSG 9 RV 748/68 vom 18. 2. 1971). Er setzt voraus, daß der Krankenkasse Aufwendungen entstanden sind, die nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckt sind. An dieser Voraussetzung fehlt es, soweit der Anspruch auf Rente auf die Krankenkasse übergegangen ist.
3. Ist der Krankenkasse im Zeitpunkt der Bewilligung der Rente bereits Kostenersatz nach § 19 Abs. 2 BVG geleistet worden, so ist ein Ausgleich vorzunehmen. Soweit das gezahlte Krankengeld durch die Rentennachzahlung gedeckt wird, besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch gegen die Krankenkasse, deren Aufwendungen mit der Rentenbewilligung rückwirkend gedeckt werden.

— MBI. NW. 1973 S. 389.

8301

Durchführung der Kriegsofferfürsorge

Überleitung des Anspruchs auf Erziehungsbeihilfe für das Kind eines Beschädigten nach § 38 AFG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 16. 2. 1973 — II B 4 — 4401.1

Es wurden Zweifel geäußert, ob der Anspruch eines Beschädigten nach § 27 BVG auf Erziehungsbeihilfe für sein Kind nach § 38 AFG auf die Bundesanstalt für Arbeit übergeleitet werden kann, wenn die Bundesanstalt dieses Kind des Beschädigten im Rahmen der individuellen Förderung der beruflichen Bildung gefördert hat. Hierzu äußere ich mich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt:

Nach § 37 AFG dürfen Leistungen der individuellen Förderung der beruflichen Bildung (§ 40—49 AFG) nur gewährt werden, soweit nicht andere öffentlich-rechtliche Stellen zur Gewährung solcher Leistungen gesetzlich verpflichtet sind. Solange und soweit eine öffentlich-rechtliche Stelle diese ihr gesetzlich obliegenden Leistungen nicht gewährt, hat die Bundesanstalt für Arbeit nach § 38 Abs. 1 AFG Leistungen so zu gewähren, als wenn die Verpflichtung der anderen Stelle nicht bestünde. Hat das Arbeitsamt die Gewährung ihrer Leistungen der zur Gewährung von Leistungen verpflichteten anderen Stelle angezeigt, geht der Anspruch des Leistungsberechtigten gegen die andere Stelle insoweit auf die Bundesanstalt für Arbeit über, als dieser durch die Gewährung von Leistungen Aufwendungen erwachsen.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Anspruch gegen die zur Leistung verpflichtete Stelle dem Empfänger der Vorleistung oder seinem Erziehungsberechtigten zusteht. Das ergibt sich einmal aus dem Wortlaut der Vorschrift, in der im Gegensatz zu § 140 AFG und § 38 BAföG nicht von dem einer bestimmten Person zustehenden Anspruch die Rede ist, sondern lediglich von einem Anspruch gegen die zur Leistung verpflichtete Stelle. Auch der Sinnzusammenhang der §§ 37, 38 AFG spricht für diese Auffassung. Nach § 38 AFG ist nämlich die Bundesanstalt verpflichtet, Vorleistungen zu erbringen, unabhängig davon, wem ein Anspruch auf solche Leistungen gegen die andere Stelle zusteht. Dieser umfassenden Vorleistungspflicht entspricht die in § 38 Abs. 2 AFG eingeräumte Überleitungsmöglichkeit für alle Fälle der Vorleistung. Daß dies vom Gesetzgeber beabsichtigt war, ergibt sich auch aus den Gesetzesmaterialien.

Aus diesen Gründen kann der Anspruch auf Erziehungsbeihilfe, gleichgültig, ob er einer Waise oder einem Beschädigten für sein Kind zusteht, nach § 38 Abs. 2 AFG auf die Bundesanstalt übergeleitet werden.

— MBI. NW. 1973 S. 390.

II.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Königlich Niederländisches Wahlkonsulat, Kleve

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 13. 2. 1973 — I B 5 — 437 — 8/72

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Niederländischen Wahlkonsul in Kleve ernannten Herrn Dr. Felix Freiherr von Vittinghoff-Schell am 8. Februar 1973 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt die Kreise Kleve, Geldern, Rees und Moers (diesen, soweit begrenzt durch den Rhein, die Kreise Kleve und Geldern sowie die Eisenbahnlinie von Geldern nach Wesel).

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Johannes Dijk Fledderus, am 10. Mai 1967 erteilte Exequatur ist erloschen.

Anschrift des Wahlkonsulats:

419 Kleve, Bahnhofstraße 30, Postfach 125

Telefonnummern: 2 40 06/07

Sprechzeit: Mo—Fr 9—12 Uhr und 14—16 Uhr.

— MBI. NW. 1973 S. 390.

Innenminister

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 13. 2. 1973 — II C — BD — 011—1.4

Der Dienstausweis der Regierungsangestellten Inge Chondrogiannis geb. Badtke, geboren am 26. 7. 1936 in Greifswald, wohnhaft in 4 Düsseldorf, Charlottenstraße 47, ausgestellt am 29. 9. 1965 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Völklinger Straße 49, zurückzugeben.

— MBI. NW. 1973 S. 390.

Justizminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Kerpen

Bek. d. Justizministers v. 8. 2. 1973 — 5413 E — I B.94

Bei dem Amtsgericht Kerpen ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten. Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts Kerpen mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 34 mm

Umschrift: Amtsgericht Kerpen, Bez. Köln

Kennziffer: 22.

— MBl. NW. 1973 S. 391.

Landeswahlleiter

Landtagswahl 1970

Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiters v. 19. 2. 1973 —
I B 1/20 — 11. 70. 23

Der Landtagsabgeordnete Herr Dr. Heinz Nehrling hat am 19. 2. 1973 sein Mandat als Landtagsabgeordneter niedergelegt.

Als Nachfolger ist

Herr Professor Dr. Erich Küchenhoff,

44 Münster, Dachsleite 65,

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) mit Wirkung vom 19. Februar 1973 Mitglied des Landtags geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 5. 1970 (MBl. NW. S. 841) u. v. 24. 6. 1970 (MBl. NW. S. 1061).

— MBl. NW. 1973 S. 391.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 15. 2. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		2. ZPO § 232 Abs. 2, § 233. — Die Anwendung des § 232 II ZPO in Kindschaftssachen verletzt weder den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit noch das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen. Das gilt auch dann, wenn die Anwendung der Bestimmung zu dem Ergebnis führt, der Kläger sei der Vater eines Kindes, obschon dieses in Wirklichkeit nicht von ihm abstammt. OLG Köln vom 20. Juni 1972 — 15 U 63/27	45
Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	37		
Aufgabenbereich der Justizhauptsekretäre	42		
Verzeichnis der Sachverständigen für anthropologisch-erbbiologische Vaterschaftsgutachten	42		
Bekanntmachungen	43	3. ZPO §§ 78, 887. — Wird das Landgericht gemäß §§ 887 ff. ZPO als Prozeßgericht tätig, so unterliegt das Verfahren vor ihm dem Anwaltszwang. OLG Köln vom 6. September 1972 — 2 W 91/72	46
Personalnachrichten	43		
Rechtsprechung		4. GKG § 23. — Wird eine Gegenvorstellung gegen die Wertfestsetzung des Oberlandesgerichts später als ein Jahr nach rechtskräftiger Erledigung der Hauptsache eingelegt, so ist sie mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig. OLG Köln vom 8. November 1972 — 2 U 39/68	47
Zivilrecht		5. ZPO § 627. — Während eines Scheidungsverfahrens ist eine einstweilige Anordnung auf Übertragung des Personensorgerechts für ein Kind auf einen Elternteil dann dem Vormundschaftsgericht vorzubehalten, wenn eine im Interesse des Kindes erforderliche eingehende Sachaufklärung im summarischen Verfahren nach § 627 ZPO wegen des widerstreitenden Vorbringens der Eltern nicht durchführbar erscheint. OLG Köln vom 10. November 1972 — 2 W 121/72	48
1. FGG § 12. — Hat das Vormundschaftsgericht zur psychischen Verfassung eines Kindes und zu zukünftigen seelischen Auswirkungen eines Milieuwechsels Feststellungen zu treffen, so bedarf es keinesfalls stets, sondern nur je nach Sachlage der Hinzuziehung eines jugendpsychologischen Sachverständigen. Das Vormundschaftsgericht kann jedenfalls ohne Hilfe eines solchen Sachverständigen entscheiden, wenn es auf Grund seiner eigenen Sachkunde bei der persönlichen Anhörung eines 14jährigen Jungen die Überzeugung gewonnen hat, daß er weder unter zarter Gesundheit noch starker Empfindsamkeit leidet, sondern daß er von guter körperlicher, geistiger und seelischer Konstitution ist. OLG Köln vom 14. April 1972 — 16 Wx 129/71	45		
			— MBL NW. 1973 S. 392

— MBl. NW. 1973 S. 392.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.